



Stadtrat am 30.10.2007		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/685/2007		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 09.10.2007		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau und Verkehr	13.09.2007	4	Vorberatung	
Stadtrat	30.10.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Eintragung des St. Antonius-Gymnasium-Erweiterungsbaus sowie der Gartenanlage und einen Teil der Klostermauer als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Erweiterungsbau des St. Antonius-Gymnasiums sowie die Garten-/Parkanlage und einen Teil der Klostermauer lt. beigefügter Übersichtskarte, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 28, Flurstücke 18, 20, 21 gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen nachzutragen.

II. Rechtsgrundlage:

DSchG NW, VwVfG NW, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

An der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes, der Mauer und der Parkanlage besteht nach Einschätzung des LWL-Amtes für Denkmalpflege in Westfalen gem. § 2 Abs. 1 DSchG NW aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Erweiterungsbau des St. Antonius-Gymnasiums

Mit Datum vom 10.10.1989 ist das St. Antonius-Gymnasium (s. Übersichtskarte) in die Denkmalliste eingetragen worden. Das Gebäude gehört zu den bedeutendsten historischen Anlagen dieser Art im Regierungsbezirk Münster und ist damit über die örtliche Bedeutung (geschichtlich und landschaftsprägend) auch typengeschichtlich von hoher Bedeutung. Die Denkmaleintragung soll nun um den neu erworbenen Gebäudeteil ergänzt werden.

Klostermauer

Die Klostermauer ist nach Einschätzung des LWL-Amtes ebenfalls denkmalwert und sollte deshalb in die Denkmalliste nachgetragen werden. Der Teil der Klostermauer der nachgetragen werden soll, ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Nicht denkmalwert sind die jüngeren Erweiterungsbauten für das Gymnasium sowie die Gebäude des Altenheims und der zugehörigen Parkplätze.

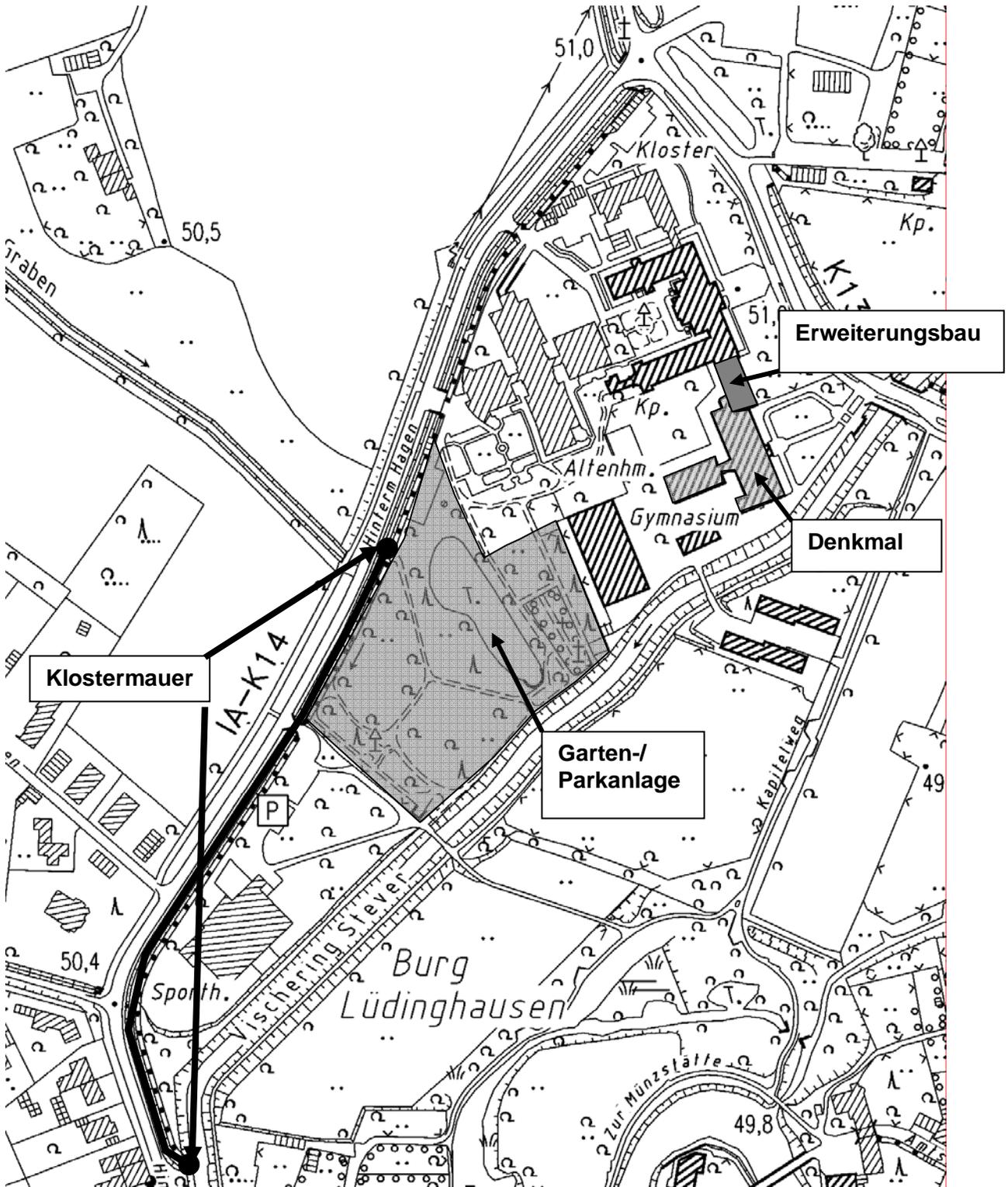
Garten-/Parkanlage

Das Gartendenkmal (s. Übersichtskarten) erstreckt sich südwestlich der Gebäude (Kloster, Schule, Pflegeheim) und besteht aus dem Friedhof, dem Teich, der Mariengrotte, dem Wegesystem, der Lindenallee, der Platanenallee, der Eichenreihe, markanten Einzelbäumen (Rosskastanien, Trompetenbaum), den Rasen- und Nutzgartenflächen. Nicht denkmalwert sind der Parkplatz sowie die jüngeren Nadelgehölzpflanzungen entlang des Steverdammes und im Umfeld der Grotte.

Begründung

Die Garten- und Parkanlagen einschließlich des Friedhofs wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts entsprechend ihrem Zweck als Nutzgarten, Begräbnisort und Park zur Kontemplation und Marienverehrung angelegt. In ihrer Gestaltung entsprechen sie zweckmäßigen (Reste der Nutzgärten, Friedhof) und zeittypischen (landschaftlich angelegter Park) Gestaltungsvorstellungen, die –was den Park betrifft- auf das Repertoire der romantisch-landschaftlichen Gartenkunst zurückgreifen. Der später angelegte Teich fügt sich in dieses Gestaltungsmuster ein. Für die Erhaltung und Nutzung der Garten- und Parkanlagen sprechen wissenschaftliche, hier gartenhistorische Gründe.

Die überkommenen Reste des Parks sind zudem bedeutend für die Geschichte der Menschen in Lüdinghausen, denn sie spiegeln die klösterlichen Lebensregeln der Franziskanerinnen, die vom Kloster aus ihrer karitativen Tätigkeit zum Wohle der Lüdinghauser Bürger nachgingen. Die Schlichtheit der Anlage, die ihren gestalterischen Höhepunkt in der Grotte findet, vermittelt einen nachhaltigen Eindruck und gibt Zeugnis von der Religiosität des klösterlichen Lebens, die sich auch in der zurückhaltenden, nicht ablenkenden gärtnerischen Gestaltung des Parks zeigt.



Übersichtskarte des LWL-Amtes

